

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Aktionsplans

Die Stadt Worms ist auf der Grundlage der EG-Umgebungslärmrichtlinie bzw. nach § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Die EG-Umgebungslärmrichtlinie i.V.m. § 47d (3) BImSchG sieht die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit in der Lärmaktionsplanung vor. An der Lärmaktionsplanung Straßenverkehr können sich alle Bürgerinnen und Bürger von Worms bereits im Planungsprozess beteiligen. Es besteht die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Entwurfs des Lärmaktionsplans mitzuwirken und zu allen Inhalten Hinweise bzw. Anregungen zu geben. Diese werden in die weitere Bearbeitung einbezogen.

Daher wird der Planentwurf in der Zeit vom

16.06.2008 bis einschließlich 16.07.2008

bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilung 3.05 – Umweltschutz und Landwirtschaft, Verwaltungsgebäude Adenauerring 1, Zimmer 222 während der Dienststunden **öffentlich ausgelegt**.

Die Öffentlichkeit kann während der vorgenannten öffentlichen Auslegung **und bis 14 Tage danach** zu den einzelnen, vorgeschlagenen Maßnahmen im Entwurf des Aktionsplans schriftlich oder zur Niederschrift Stellung nehmen sowie Anregungen und Hinweise vorbringen.

Worms, 06.06.2008
Stadtverwaltung Worms
In Vertretung
gez. Hans-Joachim Kosubek
Beigeordneter